



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

χ. ρ.: Vom deutschen Reichstage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom deutschen Reichstage.

Berlin, 17. Februar.

Große Rührigkeit läßt sich der zweiten Woche der Reichtagssession nicht nachrühmen. Weder die Rechtsanwaltsordnung noch das Budget vermochten die allgemeine Aufmerksamkeit voll und ganz auf sich zu ziehen. Die großen Fragen, auf welche alles Sinnen und Trachten dormalen fast ausschließlich gerichtet ist — Orient, Reichsorganisation, Steuerreform — gelangen ja erst später auf die Tagesordnung. Immerhin sind es Gegenstände von tiefgreifendster Bedeutung, mit denen man sich zu beschäftigen hatte. Was die Anwaltsordnung betrifft, so hatte bekanntlich die Justizkommission des Reichstages seiner Zeit dem Gerichtsverfassungsgesetze einen entsprechenden Abschnitt eingefügt, auf den man jedoch gegenüber der bindigen Zusage der Regierungen, daß die Materie noch vor dem Inkrafttreten der Justizreform durch ein besonderes Gesetz geregelt werden solle, verzichtete. Man darf an dem jetzt von den Regierungen vorgelegten Gesekentwürfe anerkennen, daß er mit den Vorschlägen der erwähnten Kommission jedenfalls weit mehr übereinstimmt, als die pessimistischen Widersacher des Kompromisses über die Justizgesetzgebung vor Jahr und Tag prophezeiten. Eine wirklich prinzipielle Bekämpfung hat denn auch die Vorlage in der ersten Berathung nicht erfahren, womit freilich nicht gesagt sein soll, daß es an erheblichen Ausstellungen gemangelt hätte. Die vielumstrittenen Fragen der Freiebung und der Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft standen in der Debatte naturgemäß im Vordergrund. Für vollständige Freiebung plaidirte nur der Führer des Zentrums, Herr Windthorst. Aber auch von anderer Seite erfuhr das in der Vorlage adoptirte System lebhaftere Angriffe. Der Regierungsentwurf bestimmt, daß, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann. Ueber den Antrag auf Zulassung soll die Landesjustizverwaltung entscheiden, vor der Entscheidung jedoch der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich gehört werden. Die hier der Landesjustizverwaltung eingeräumte diskretionäre Befugniß wird freilich beschränkt durch die weitere Bestimmung, daß, wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, bei den Gerichten des Bundesstaates in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß, sofern er diese Zulassung binnen einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt. Dieses Recht soll jedoch nicht allein erlöschen, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist, sondern die Zulassung soll auch, solange

bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden können. Von fast allen Rednern wurde der eine oder der andere Punkt dieser Bestimmungen scharf kritisiert. Namentlich fand man die einjährige Frist, innerhalb welcher die Anmeldung erfolgen muß, zu kurz bemessen. Ebenso hielt man für ungerechtfertigt, daß mit der Anstellung im Staatsdienste das Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verwirkt sein soll; mit gutem Fing wurde hervorgehoben, daß die Rechtsanwaltschaft unter Umständen die Bedeutung eines werthvollen Refugiums aus dem Staatsdienste haben könne. Auch gegen die Versagung der Zulassung wegen Mangels an Rechtsanwälten bei anderen Gerichten wurden beachtenswerthe Bedenken geltend gemacht. Allgemeine Verurtheilung fand die Bestimmung, nach welcher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen erfolgen soll. — Trotz aller dieser Ausstellungen darf indeß angenommen werden, daß eine Verständigung über das Gesetz nicht allzuschwer sein wird. Einstweilen ist dasselbe einer Kommission überwiesen, welche ihr Möglichstes zur Ausgleichung der Differenzen thun wird.

Die allgemeine Debatte über den Reichshaushaltsetat, gewöhnlich ganz vorzugsweise geeignet, der betreffenden Sitzung den Stempel einer grande journée aufzudrücken, wurde diesmal in einer halben Sitzung absolvirt. — Beweis genug, wie sehr das Budget augenblicklich hinter anderen Dingen zurücktritt. An sich schien der Etatsentwurf freilich gerade diesmal Betrachtungen umfassendster Art und von prinzipiellster Tragweite zu rechtfertigen. Die Forderung einer Herabminderung der Matrikularbeiträge war in den letzten Jahren lauter und lauter geworden. Statt dessen würden dieselben nach dem diesmaligen Voranschlage abermals um 28 Millionen, nämlich von 81 auf 109 Millionen gesteigert werden müssen. Die Regierungen bringen nun, um diese Eventualität zu vermeiden, mehrere neue Steuern nebst einer Erhöhung der Tabaksteuer um nahezu 30 Millionen Mark in Vorschlag, und sie bezeichnen diesen Vorschlag als den Anfang der allgemein als unumgänglich nothwendig empfundenen Steuerreform. Dem Anscheine nach hätte also die diesmalige Budgetdebatte, da die neuen Steuern, wie gesagt, bereits zur Deckung des angeblichen Defizits von 1878/79 in Aussicht genommen waren, zugleich die große Frage der Steuerreform in ihrem ganzen Umfange erörtern müssen.

Allein, es war doch zweierlei zu erwägen: einmal, ob die vorliegenden Steuerprojekte wirklich als rationelle Grundlage einer Steuerreform betrachtet werden können, oder ob sie sich nicht vielmehr als eine bloße Steuererhöhung

Charakterisiren; sodann, ob sie im letzteren Falle zur Balancirung des vorliegenden Budgets wirklich unumgänglich sind.

Die Forderungen, denen ein Steuerreformprojekt unter dem Gesichtspunkte der Reichspolitik zu genügen hat, sind, ganz allgemein gefaßt: Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches und dem entsprechende Entlastung der Einzelstaaten. Die Matrikularbeiträge müssen, wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf einen verhältnißmäßig geringfügigen Maximalbetrag reduziert, die eigenen Einnahmen des Reiches aber dermaßen fundirt werden, daß dasselbe eventuell noch Ueberschüsse an die Einzelstaaten abgeben kann. Wo die Quelle für die Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches zu suchen ist, darüber herrscht in der öffentlichen Meinung heutzutage so ziemlich Uebereinstimmung, nämlich auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung. Ueber die Punkte, an welchen hier der Hebel am zweckmäßigsten anzusetzen ist, zerbricht man sich seit Jahren den Kopf. Heute wird indeß kaum jemand noch ernstlich bestreiten wollen, daß das einzige Objekt, welches für die Steuerkasse in wahrhaft großartigem Maßstabe ertragsfähig gemacht werden kann, der Tabak ist. Ebenso sehr wird aber Jeder anerkennen müssen, daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf betreffend die Besteuerung des Tabaks in keiner Weise als eine diesem Zwecke entsprechende Maßregel betrachtet werden kann. Nach dem Regierungsanschlage sollen durch denselben die Einnahmen aus dem Tabak um 30 Millionen erhöht werden. Mit den nothdürftig zusammengebrachten Stempelsteuerprojekten beläuft sich die in Aussicht genommene Vermehrung der Reichseinnahmen im Ganzen auf 43 Millionen M., das heißt, es würden dadurch die Matrikularbeiträge nach der eigenen Berechnung der Regierungen im besten Falle auf die Höhe, welche sie im Jahre 1876 hatten, herabgemindert werden. Von einer Entlastung der Einzelstaaten in dem Umfange, wie sie ein wirklicher Steuerreformplan in Aussicht nehmen müßte, kann hier also gar nicht die Rede sein. Anders läge die Sache, wenn der Ertrag der Tabakssteuer auf der Basis des jetzt vorliegenden Entwurfs in Zukunft beliebig erhöht werden könnte. Aber die Regierungsmotive gestehen selbst, daß dies nicht möglich sein würde, daß man vielmehr zu diesem Zwecke entweder zu dem amerikanischen Besteuerungssystem oder zum Monopole werde greifen müssen. Damit beantwortet sich die oben gestellte Frage von selbst dahin, daß die gegenwärtigen Steuervorlagen nicht die Grundlage einer wirklichen Steuerreform, sondern lediglich einer Steuervermehrung darstellen.

Die Entscheidung der weiteren Frage, ob eine solche Vermehrung durch die dermalige Finanzlage unausweichlich bedingt sei, hängt einerseits davon ab, ob die Etatsansätze, auf Grund welcher jenes Defizit von 28 Millionen berechnet wird, unanfechtbar sind, andererseits davon, ob eventuell die Deckung dieses Defizits im Wege der Matrikularbeiträge schlechterdings nicht angeht.

In ersterer Beziehung haben die Abgeordneten Rickert und Richter treffend auf den Grundirrtum in den Regierungsaufstellungen aufmerksam gemacht, als ob die durch die Ausgestaltung der inneren Organisation des Reiches bedingten Mehrausgaben sowohl, wie die durch die wirthschaftliche Kalamität bedingte geringere Ertragsfähigkeit der Zölle und Verbrauchsteuern auf dauernden Ursachen beruhten. Dies Argument richtig gewürdigt, dürfte sich in den Statsansätzen manche Korrektur vornehmen lassen. Außerdem haben die genannten Redner schon eine ganze Reihe möglicher Ersparnisse angedeutet, und die Budgetkommission wird ihnen in dieser Richtung mit gewohnter Spürkraft folgen. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie wieder diesen oder jenen vergessenen Vermögensposten ans Licht ziehen und zur Verminderung des Ausgabenetats nutzbar machen wird. So ist die Aussicht nicht unbegründet, daß das sogenannte Defizit, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch wenigstens beträchtlich reduziert wird. Auch im schlimmsten Falle aber ist kein Grund einzusehen, weshalb die Matrikularbeiträge über ihren gegenwärtigen Betrag hinaus durchaus nicht mehr gesteigert werden dürften. Selbst wenn der Mehrbedarf in der vollen Höhe des Statsvoranschlages bestehen bliebe, würden die Matrikularbeiträge doch das Niveau nicht überschreiten, auf welchem sie zu Zeiten des Norddeutschen Bundes bereits standen. Und gewiß ist es doch rathsamer, den Apparat der Matrikularbeiträge, trotz seiner Mangelhaftigkeit, unter dem Vorbehalt seiner vollständigen Beseitigung respective seiner gründlichen Verbesserung noch einmal anzuspinnen, statt sich auf Neuerungen einzulassen, welche selbst eine Reform nicht sind, wohl aber einer solchen in bedenklicher Weise präjudiciren können.

Nach alledem begreift sich, warum man bei der ersten Berathung des Budgets von einer Erörterung der Steuervorlagen Abstand nahm. Dieselben gelangen gesondert, und nunmehr ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Steuerreform, zur Verhandlung. Der Gedankengang, in welchem sich die Budgetdebatte bewegte, ist in dem, was wir über die Bemerkungen von Rickert und Richter gesagt, im Wesentlichen angedeutet. Die Schwäche der Vertheidigung, welche vom Bundesrathsstiche aus versucht wurde, zeigt, daß man sich über das Schicksal der Steuervorlagen keine Illusionen macht.

x. e.

---

## Ein Stück europäischen Sklaventhums.

Ich hätte diesen Artikel auch überschreiben können: „Der moderne Schacher mit Manuskripten“; damit habe ich gesagt, um was es sich handelt, und will,